

## **Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Laucha an der Unstrut (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz, jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut am 27.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung der Realsteuern**

- (1) Die Stadt Laucha an der Unstrut erhebt die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.
- (2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:
  1. am 15.08. mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
  2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 oder 2 Nr. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

### **§ 2 Höhe der Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Laucha an der Unstrut wie folgt festgesetzt:

		<b>Ab dem 01.01.2022 in Kraft</b>	<b>Ab dem 01.01.2023 in Kraft</b>
1.	<b>Grundsteuer</b>		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v.H.	400 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	402 v.H.	402 v.H.
2.	<b>für die Gewerbesteuer</b>	380 v.H.	400 v.H.

**§ 3**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Laucha an der Unstrut vom 11.05.2018 außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 28.01.2022

.....  
Bilstein  
Bürgermeister

-Siegel-

## **Veröffentlichungsvermerk**

Die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Laucha an der Unstrut (Hebesatzsatzung) wurde im Amtsblatt 02/2022 vom 25.02.2022 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 25.02.2022

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2022